

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) – Nummer 6 und Nummer 18

Vom 19. August 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. August 2021 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Juli 2021 (BAnz AT 27.09.2021 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Anlage III der AM-RL wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 6 wird in der linken Spalte „Arzneimittel und sonstige Produkte“ wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Analgetika“ die Wörter „, Antiphlogistika oder Antirheumatika“ eingefügt und die Wörter „nicht analgetischen“ ersetzt durch das Wort „anderen“.
 - b) Im ersten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Kombinationen“ die Wörter „aus einem Analgetikum“ ergänzt.
 - c) Nach dem ersten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „- ausgenommen Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit einem Protonenpumpenhemmer (PPI) bei Patienten mit hohem gastroduodenalen Risiko, bei denen die Behandlung mit niedrigeren Dosen des NSAR und/ oder PPI nicht ausreichend ist
 - ausgenommen Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit Lokalanästhetika zum Einbringen in eine Operationswunde“
 - d) Im letzten Spiegelstrich werden die Wörter „sind fixe“ gestrichen und die Wörter „einem Mydriatikum zur Anwendung am Auge“ ersetzt durch das Wort „Mydriatika“.
 2. Nummer 18 wird aufgehoben.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken